

## 1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachstehend bezeichnet mit „AEB“) haben Geltung

- nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und finden auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns Anwendung;
  - unabhängig davon, ob ein Kauf-, Werk- oder ein atypisches Vertragsverhältnis zu Grunde liegt, wir Waren, Beratungsleistungen oder sonstige vertragliche Lieferungen und Leistungen beziehen (nachstehend insgesamt bezeichnet mit „Leistungen“), oder ein vorvertragliches Rechtsverhältnis besteht;
  - wenn der Lieferant unsere Bestellung annimmt oder ausführt und hierdurch seine Zustimmung zur rechtswirksamen Einbeziehung dieser AEB in das Vertragsverhältnis zum Ausdruck bringt;
  - auch in dem Fall, dass wir unsere AEB nach Vertragsschluss nicht ausdrücklich noch einmal erwähnen;
  - auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos dessen Leistungen entgegennehmen, bzw. bei zukünftigen Geschäften mit dem Lieferanten unsere AEB im Einzelfall nicht beifügen oder nicht ausdrücklich einbeziehen.
- 1.2 In diesen AEB werden Dritte, von denen wir Leistungen beziehen wollen, beziehen, bezogen haben oder die uns solche vorvertraglich anbieten, unabhängig von dem bestehenden oder bezweckten Vertragsinhalt einheitlich mit „Lieferant“ bezeichnet.
- 1.3 Nur schriftlich mit dem Lieferanten getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB. Von diesen AEB abweichende, entgegenstehende, oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten werden daher nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten der Geltung der AEB des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Rechte, die uns über diese AEB hinaus nach Gesetz oder Vertrag zustehen, bleiben unberührt.
- 1.5 Diese AEB treten mit Wirkung zum 01.05.2022 in Kraft, ersetzen alle unsere vormaligen Einkaufsbedingungen und stehen unter „<https://www.lacher-precision.de/de/agb>“ auf unserer Homepage jederzeit zur Kenntnis und zum Download zur Verfügung.

## 2. Bestellungen, Bestätigungen und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Einzelbestellungen hat der Lieferant innerhalb von zwei Wochen zumindest textlich zu bestätigen, andernfalls wir zum Widerruf berechtigt sind.
- 2.2 Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, insbesondere im Preis oder in der Lieferzeit, hat er uns auf die Abweichung ausdrücklich gesondert hinzuweisen. Abweichungen werden nur im Fall unserer zumindest textlichen Bestätigung Vertragsbestandteil.
- 2.3 Lieferverträge mit Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zugehörige Lieferabrufe können durch uns schriftlich oder in Textform vorgenommen werden.
- 2.4 Kostenvorschläge des Lieferanten sind auch ohne dessen diesbezügliche Erklärung verbindlich und durch uns nicht zu verbieten.

## 3. Überlassene Unterlagen sowie Daten und Geheimhaltung

- 3.1 Überlassen wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen oder Verträgen Unterlagen oder Daten, beispielsweise betreffend die Kalkulationen oder technische Spezifikationen und dergl., verbleiben das uneingeschränkte Eigentum und Urheberrecht hieran ausschließlich bei uns. Solche Unterlagen darf der Lieferant ausschließlich zur Erfüllung seiner uns gegenüber zu erbringenden Leistungen unter Beschränkung auf die vertragsentsprechende Notwendigkeit verwenden und hat diese bei Vertragsende unaufgefordert an uns zurück zu geben, oder entsprechend unserer diesbezüglichen Maßgabe zu vernichten und hierüber Nachweis zu erbringen. Dritten darf der Lieferant die Unterlagen/Daten nicht zugänglich machen, es sei denn, wir hätten unsere schriftliche Einwilligung erteilt.
- 3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte technische oder kaufmännische Informationen, die ihm auch nur mittelbar durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der Leistungen uns gegenüber zu verwenden. Subunternehmer sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort und erlischt erst, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt werden.

## 4. Preise, formale Anforderungen und Zahlung

- 4.1 Mit uns vereinbarte Preise sind verbindliche Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an uns frei Haus einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.
- 4.2 Ermäßigt der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine allgemeinen Preise oder verbessert er sonstige allgemeine Konditionen für seine Leistung, so gilt der am Tage der Lieferung gültige günstigere Preis oder die günstigere Kondition automatisch auch für uns.
- 4.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage des Leistungsgegenstandes übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung alle erforderlichen Nebenkosten.
- 4.4 Rechnungen und Lieferscheine des Lieferanten müssen unsere Bestellnummer enthalten, um als ordnungsgemäß zu gelten.
- 4.5 Vorbehaltlich zumindest textlich getroffener abweichender Vereinbarung ist eine ordnungsgemäße Rechnung nicht vor erfolgter vollständiger Erbringung der Leistung durch den Lieferanten und nicht vor dem vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn wir eine verfrühte Leistung des Lieferanten annehmen; die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen, insbesondere von Lagerkosten bleibt in diesem Fall vorbehalten.
- 4.6 Falls nicht zumindest textlich abweichend vereinbart, gleichen wir ordnungsgemäße und zur Zahlung fällige Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung durch Überweisung aus und gewährt uns der Lieferant einen Skonto von 3 %, falls wir die Überweisungen dem gegenüber innerhalb von 14 Tagen vornehmen.
- 4.7 Der Ausgleich der Rechnung des Lieferanten erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Rechnungs- und Leistungsprüfung.

## 5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

## 6. Termine, Fristen, Leistungserbringung und Vertragsstrafe

- 6.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen für Leistungen des Lieferanten sind verbindlich, gelten als Fixtermine und sind vom Lieferanten zwingend einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung ist die vollständige Erfüllung der Leistung durch den Lieferanten, beispielsweise der Zeitpunkt des Eingangs der Ware bei uns oder an der vereinbarten Empfangsstelle, bzw. die Fertigstellung der Leistung.
- 6.2 Erkennt der Lieferant, dass es zu Verzögerungen bei der Erbringung seiner Leistung kommen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zumindest textlich mitzuteilen. Dies ändert nichts an dem Fortbestehen der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.
- 6.3 Teillieferungen und verfrühte Lieferung sind unzulässig, außer wir haben ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nehmen wir Teillieferungen oder verspätete Lieferungen oder Leistungserbringungen vorbehaltlos an, bedeutet dies keinen Verzicht auf die uns wegen der Teillieferung oder Verspätung zustehenden Ansprüche.
- 6.4 Der Lieferant trägt die Leistungsgefahr bis zur Annahme/Abnahme durch uns oder durch unseren Beauftragten an dem vereinbarten Empfangsort.
- 6.5 Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus sind wir im Fall schuldhaften Lieferverzugs berechtigt, je vollendeter Woche Verzugszeit eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes unter Maximierung auf 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann bis zum vollständigen Ausgleich der Rechnung des Lieferanten geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Auf Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung des Liefertermins wird die geforderte Vertragsstrafe zur Anrechnung gebracht.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu dessen Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.
- 7.2 Das uneingeschränkte Eigentum an dem Lieferanten beigestellten Teilen steht bei uns. Die Verarbeitung oder Umbildung dieser Beistellteile durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen. Verarbeitet der Lieferant die Beistellteile mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum

an der neuen Sache im Verhältnis von dem objektiven Wert unserer Teile zu den anderen bearbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt sinngemäß für eine Vermischung der Beistellteile, bei der uns der Lieferant anteilmäßig Miteigentum überträgt und dieses für uns verwahrt, sofern die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist.

## **8. Qualitätssicherung und Sachmängel**

- 8.1 Der Lieferant hat seine Leistungen entsprechend dem Stand der Technik und mangelfrei zu erbringen und unsere Vorgaben zu technischen Spezifikationen und den zu beachtenden Regelwerken von Branchenverbänden vollumfänglich zu erfüllen.
- 8.2 Der Lieferant hat ein angemessenes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Qualitätsprüfungen hat er zu dokumentieren, die Dokumente entsprechend VDA 1 zumindest aber 10 Jahre lang aufzubewahren und uns diese auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Der Lieferant hat uns die regelmäßige Durchführung von Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seiner Qualitätssicherungs- und Umweltschutzmaßnahmen in seinem Unternehmen zu gestatten und uns hierbei zu unterstützen.
- 8.4 Der Lieferant stimmt der Abbedingung unserer Prüf- und Rügepflicht gem. § 377 HGB dergestalt zu, dass er stattdessen eine qualifizierte Wareenausgangskontrolle durchführt. Wir sind insoweit nur zur Rüge offensichtlicher Anderslieferungen und offenkundiger Mängel verpflichtet. Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels zugeht.
- 8.5 Soweit nicht nachfolgend abweichend bestimmt, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mangelhaftung und Nacherfüllung.
- 8.6 Es steht uns das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen.
- 8.7 Falls nichts schriftlich anderes vereinbart ist, gilt für Sach- und Rechtsmängel eine Verjährungsfrist von 36 Monaten. Im Fall einer längeren gesetzlichen Verjährungsfrist gilt diese.

## **9. Ersatzteile**

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Liefergegenstand und Ersatzteile hierfür für die Dauer der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für 15 Jahre nach unserer letzten Belieferung, zu angemessenen Bedingungen nachzuliefern.
- 9.2 Plant der Lieferant unbeschadet der vorstehenden Regelung gleichwohl die Einstellung der Herstellung/Belieferung vor Ablauf der vorstehend genannten Frist, hat er uns dies 6 Monate vorher schriftlich anzuzeigen und uns eine letzte Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu ermöglichen.

## **10. Schutzrechte**

- 10.1 Der Lieferant sichert zu, dass der vertragsentsprechenden Nutzung seiner Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter entgegenstehen.
- 10.2 Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich wechselseitig über erkannte Verletzungsrisiken oder Inanspruchnahmen unterrichten.
- 10.3 Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte durch vertragsentsprechende Nutzung einer Leistung des Lieferanten in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf erste Anforderung von den Kosten für eine erforderliche und angemessene Rechtewahrung freizustellen und uns auch den daraus entstehenden weiteren Schaden zu ersetzen.

## **11. Compliance**

- 11.1 Der Lieferant hat seine Leistungen in Übereinstimmung mit allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und technischen Regeln am Erfüllungsort und ggf. auch am außereuropäischen Ort der Verwendung seiner Produkte zu erbringen.
- 11.2 Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet,
  - seiner Unternehmensverantwortung in sozialer, ethischer, ökologischer und nachhaltigkeitsbezogener Hinsicht gerecht zu werden und uns darin zu unterstützen, dass innerhalb der Lieferkette Menschenrechte gewahrt, einschlägige Arbeitsnormen eingehalten, Zwangs- und Kinderarbeit, Diskriminierung, Mindestlohnunterschreitung, Korruption und Bestechung ausgeschlossen sind;
  - die Verwendung sog. "Conflict Minerals" in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an uns gelieferte Materialien und Komponenten

keine Conflict Minerals gemäß der VO (EU) 2017/821 des europäischen Parlaments und des Rates sowie Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthalten;

- die rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Stoffverboten einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 und die RoHS Richtlinie RL 2011/65 EU;
  - auszuschließen, dass die von ihm gelieferten Gegenstände Exportbeschränkungen unterliegen und bei einem diesbezüglichen Zweifel uns im Vorfeld seiner Leistung ausdrücklich zumindest textlich hierauf hinzuweisen.
- 11.3 Auf unsere Anforderung hin wird der Lieferant uns unentgeltlich schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen zur Verfügung stellen, die für die Weiterleitung an unsere Kunden geeignet sind.

## **12. Produkthaftung / Versicherung**

- 12.1 Werden wir wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktmangels auf Schadenersatz in Anspruch genommen oder entsteht uns deshalb in anderer Weise ein Schaden, beispielsweise in Form von Rückkrufkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für Handling, Transport und Materialaufwand, Fahrtkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle wie auch Kosten, die wir unserem Kunden oder Dritten im Rahmen unserer gesetzlichen Haftung zu ersetzen haben, hat uns der Lieferant den Schaden zu ersetzen und auf erste Anforderung von Drittansprüchen freizustellen. Ist nach den objektiven Umständen davon auszugehen, dass die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt wurde, trägt er die Beweislast für das Gegenteil.
- 12.2 Beginnt der Lieferant nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist mit der Beseitigung des Mangels i.S.v. Ziffer 13.1, sind wir zur Beseitigung auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Bei Bestehen akuter Gefahr für wesentliche Rechtsgüter und zwecks Vermeidung andernfalls unmittelbar drohender substantieller Schäden, sind wir auch ohne Fristsetzung zur selbsttätigen Abhilfe auf Kosten des Lieferanten berechtigt.
- 12.3 Während des Bestehens der Geschäftsbeziehung mit uns sowie nach deren Beendigung bis zum Ablauf seiner Haftung ist der Lieferant verpflichtet, für seine Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die eine Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden bei zweifacher Maximierung aufweist und eine Produktvermögensschadendeckung inklusive Prüf- und Sortierkosten, Einzelteileaustauschkosten und Kfz- und Non-Kfz-Produktkrufkosten umfasst. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant unverzüglich zumindest textlich den Nachweis über das Bestehen der Versicherung und deren wesentlichen Inhalte zu erbringen.

## **13. Unbeherrschbare Ereignisse und Vertragskündigung**

- 13.1 Soweit aufgrund Höherer Gewalt, Arbeitskampf, unverschuldeter Betriebsstörungen, Unruhen, behördlicher Maßnahmen, Pandemie oder eines sonstigen vergleichbaren unabwendbaren Ereignisses eine nicht nur vorübergehende bzw. nicht nur unwesentliche Verringerung unseres Bedarfs an den Leistungen des Lieferanten eintritt, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten; dies gilt unbeschadet unserer sonstigen Rechte.
- 13.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes steht ungeachtet dessen jeder Partei das Recht zu, den mit der anderen Partei geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen; als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei gestellt wird, oder ein solches oder vergleichbares Verfahren nach in- wie ausländischem Recht eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

## **14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 14.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen ergeben, der Gerichtsstand in Pforzheim. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach freier Wahl auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- 14.2 Für alle - auch internationale - Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.